

**Satzung der Gemeinde Wietzendorf
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
vom 16.09.1993**

Aufgrund des § 5a Abs. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl, Seite 229), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 14. Juni 1993 (Nieders. GVBL, Seite 137) hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf am 16.09.1993 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wietzendorf bestellt eine nebenamtliche Frauenbeauftragte.
- (2) Die nebenamtliche Frauenbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann von ihm aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.
- (3) Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist unmittelbar dem Gemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Tätigkeit der nebenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.
- (2) Die nebenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe des § 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. Arbeitsbedingung innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (3) Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, sofern sie nicht der Geheimhaltung unterliegt.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (2) Die Frauenbeauftragte kann Vorhaben und Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 gegenüber dem Gemeindedirektor, dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat und seinen Ausschüssen anregen.

§ 4 Beteiligungsrechte

- (1) Die nebenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates oder der Ausschüsse nach § 53 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, einer seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die Frauenbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis einer Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Gemeindedirektor den Rat zur Beginn der Beratung auf diesen Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Das gilt auch für Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss.
- (3) Der Gemeindedirektor hat die nebenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (4) Der Gemeindedirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (5) Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 5 Freistellung

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem erforderlichen Umfang von ihren sonstigen Dienstgeschäften für die Aufgaben der Frauenbeauftragten freizustellen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wietzendorf, 16. September 1993

Gemeinde Wietzendorf

gez. Isernhagen
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Wrieden
Gemeindedirektor